

XIII. Nachtrag zum Polizeigesetz

vom 21. April 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. Juli 2019¹ Kenntnis genommen und erlässt:²

I.

Der Erlass «Polizeigesetz vom 10. April 1980»³ wird wie folgt geändert:

Art. 32

(Artikeltitel geändert) Register Datenbearbeitung

a) Führung von Registern und Datenverarbeitungssystemen

¹ **(geändert)** Die Polizei ~~führt~~**bearbeitet** die zur Erfüllung ihrer Aufgaben ~~erforderlichen notwendigen Daten~~ **und führt hierfür Register und Datenverarbeitungssysteme nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 20. Januar 2009⁴.**

² **(geändert)** Die elektronische Verarbeitung von Daten über bestimmte Personen ~~dient ausschliesslich der Aufdeckung strafbarer Handlungen und der Fahndung nach den Tätern~~**Sie bearbeitet Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, Persönlichkeitsprofile sowie der Kontrolle des Strassenverkehrs Profiling, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.**

³ **(neu)** Das zuständige Departement genehmigt nach Anhörung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz die Datensammlungen der Kantonspolizei.

1 ABl 2019-00.002.919.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 19. Februar 2020; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 21. April 2020; in Vollzug ab 1. Juli 2020.

3 sGS 451.1.

4 sGS 142.1.

Art. 34

² Die Polizei kann erkennungsdienstliche Unterlagen beschaffen über:
c^{bis}) (**neu**) Personen, die mit Werkzeug oder mit anderen Gegenständen angehalten werden, bei denen konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass dieses bzw. diese zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen verwendet werden. Die beschafften Unterlagen werden nach spätestens drei Monaten vernichtet, sofern kein Strafverfahren eingeleitet wurde;

Art. 43

(Artikeltitlel geändert) Wegweisung und ~~Rückkehrverbot~~ **polizeiliche Anordnungen bei häuslicher Gewalt oder zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen (Stalking)**

a) Gründe, **Massnahmen** und Dauer

¹ (**geändert**) Die Polizei kann eine Person, die **eine** andere ~~Personen~~ **Person** ernsthaft gefährdet, **bedroht oder ihr nachstellt**, aus deren Wohnung und ihrer unmittelbaren Umgebung wegweisen sowie ~~die Rückkehr~~ **ihr** für ~~zehn~~ **vierzehn** Tage **durch Erlass einer Verfügung** verbieten.:

- a) (**neu**) sich in ihre Wohnung zu begeben, sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten oder sich ihr anzunähern;
- b) (**neu**) sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten;
- c) (**neu**) mit ihr direkt oder indirekt Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg, oder sie in einer anderen Weise zu belästigen.

Art. 43^{bis}

¹ (**geändert**) Die Polizei informiert die ~~weggewiesene~~ **angewiesene** Person schriftlich:

- a) (**geändert**) auf welchen räumlichen Bereich sich Wegweisung und ~~Rückkehrverbot~~ **polizeiliche Anordnungen** beziehen;
- b) (**geändert**) über die Folgen der Missachtung der ~~amtlichen~~ Verfügung;
- d) (**geändert**) über Beratungs- und Therapieangebote. Sie übermittelt Namen und Adresse der ~~weggewiesenen~~ **angewiesenen** Person einer Beratungsstelle. Sie ~~weist die weggewiesene~~ **Diese bietet der angewiesenen Person vorher dar** ~~auf hin, dass sie die Übermittlung ablehnen kann~~ **Beratung an.**

² Sie informiert die gefährdete Person über:

1. (**geändert**) den Inhalt der ~~Wegweisungsverfügung~~ **Verfügung**;
2. (**geändert**) geeignete Beratungsstellen. Sie übermittelt Namen und Adresse der gefährdeten Person einer Beratungsstelle. Sie ~~weist die gefährdete~~ **Diese bietet der gefährdeten Person vorher darauf hin, dass sie die Übermittlung ablehnen kann** **Beratung an**;

3. (**geändert**) die Möglichkeit zur Anrufung **der Zivilrichterin oder** des Zivilrichters.

³ (**geändert**) Kommen Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen in Betracht, ~~meldet~~ **übermittelt** die Polizei die ~~Wegweisung~~ **Verfügung** so bald als möglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Wohnorts oder, bei Gefahr im Verzug, des Aufenthaltsorts der betroffenen Personen oder des betroffenen Kindes.

Art. 43^{ter}

¹ (**geändert**) Die Polizei nimmt der ~~weggewiesenen~~ **angewiesenen** Person alle Schlüssel zur Wohnung ab.

² (**geändert**) Die ~~weggewiesene~~ **angewiesene** Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie bezeichnet eine Zustelladresse.

³ (**geändert**) Die Polizei kann die Einhaltung ~~des Rückkehrverbots~~ **der Massnahmen nach Art. 43 dieses Erlasses** von sich aus kontrollieren.

Art. 43^{quater}

¹ (**geändert**) Die Polizei reicht dem Zwangsmassnahmengericht innert 24 Stunden eine Abschrift der Verfügung zur Genehmigung ein, es sei denn, die ~~weggewiesene~~ **angewiesene** Person verzichtet schriftlich darauf. Das Zwangsmassnahmengericht prüft die Verfügung aufgrund der Akten. Es kann eine mündliche Verhandlung anordnen.

² (**geändert**) Es genehmigt die Verfügung oder hebt sie auf, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Es begründet seinen Entscheid summarisch und eröffnet ihn den Betroffenen so bald als möglich, spätestens drei Tage nach **Erlass der Wegweisung Verfügung**. Der Entscheid ist abschliessend.

Art. 43^{quinqües}

¹ (**geändert**) Hat die gefährdete Person innert ~~sieben~~ **zehn** Tagen nach ~~Wegweisung~~ **Erlass der Verfügung bei der Zivilrichterin oder** beim Zivilrichter um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängert sich ~~das Rückkehrverbot~~ **die Geltungsdauer der Verfügung** bis zum Entscheid **der Zivilrichterin oder** des Zivilrichters, längstens um ~~zehn~~ **vierzehn** Tage.

² (**geändert**) ~~Der~~ **Die Zivilrichterin oder der** Zivilrichter informiert die Polizei unverzüglich über den Eingang des Gesuchs. Die Polizei teilt die Verlängerung den Betroffenen mit.

³ (**neu**) Hat die angewiesene Person die Verfügung missachtet, verlängert sich die Geltungsdauer der Verfügung um einen Monat.

nGS 2020-051

Art. 43^{sexies} (**neu**)

f) Koordinationsgruppe Häusliche Gewalt und Stalking

aa) Einsetzung

¹ Das zuständige Departement⁵ bestellt eine Koordinationsgruppe Häusliche Gewalt und Stalking. Ihr gehört nebst dem Departement je eine Fachperson an der:

- a) Staatsanwaltschaft;
- b) Kantonspolizei und Stadtpolizei;
- c) Psychiatrieverbunde;
- d) Stiftung Opferhilfe.

² Das zuständige Departement überträgt einem Mitglied der Koordinationsgruppe den Vorsitz.

³ Die Koordinationsgruppe behandelt einen Fall auf Antrag eines ihrer Mitglieder, eines Kreisgerichtes oder des Kantonsgerichtes, des Amtes für Justizvollzug, der Täterberatungsstelle, einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, eines kommunalen Sozialamtes oder der Opferhilfe.

Art. 43^{septies} (**neu**)

bb) Aufgaben

¹ Die Koordinationsgruppe beurteilt die Gefährlichkeit einer Person im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt oder in Fällen von Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen (Stalking).

² Sie kann der zuständigen Behörde die Anordnung von Massnahmen zum Schutz gefährdeter Personen empfehlen. Sie begründet die Empfehlung.

³ Die zuständige Behörde kann die betroffenen Personen über die Gefährdung und die Möglichkeiten informieren, Hilfe zu erhalten.

Art. 43^{octies} (**neu**)

cc) Verfahren

¹ Die Koordinationsgruppe stützt sich auf Informationen ihrer Mitglieder. Diese können Mitarbeitende oder Mitglieder einer Behörde beiziehen, die für die zu behandelnde Angelegenheit zuständig sind. Für den Beizug von Gerichtspersonen bleibt Art. 38 des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987⁶ vorbehalten.

² Die oder der Vorsitzende der Koordinationsgruppe hält empfohlene Schutzmassnahmen in einer Protokollnotiz fest und sorgt für die erforderlichen Mittelungen.

5 Sicherheits- und Justizdepartement; Art. 26 Bst. d GeschR, sGS 141.3.

6 sGS 941.1.

Art. 43^{nonies} (**neu**)
dd) Auskunftspflicht

- ¹ Die Mitglieder der Koordinationsgruppe sowie die beigezogenen Mitarbeitenden und Behördemitglieder sind ermächtigt, die zum Schutz gefährdeter Personen erforderlichen Informationen bekanntzugeben.
- ² Bei zeitlicher Dringlichkeit sind mitwirkende Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen sowie ihre Hilfspersonen gegenüber Mitgliedern der Koordinationsgruppe vom Berufsgeheimnis entbunden.

Art. 43^{decies} (**neu**)
ee) Arbeitsweise

- ¹ Die Koordinationsgruppe regelt ihre Arbeitsweise in einem Statut.

Art. 50^{quater} (**neu**)
Veranstaltungsverbot

- ¹ Veranstaltungen mit Auswirkungen auf den öffentlichen Raum werden von der Polizei verboten, wenn sie nicht mit der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung vereinbar werden können und dadurch das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung massgeblich beeinträchtigen.
- ² Veranstaltungen auf privatem Grund können nach Abs. 1 nur verboten werden, wenn eine schwere und unmittelbare Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt werden kann oder Anzeichen bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

nGS 2020-051

St.Gallen, 19. Februar 2020

Der Präsident des Kantonsrates:
Daniel Baumgartner

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁷

Der XIII. Nachtrag zum Polizeigesetz wurde am 21. April 2020 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 12. März bis 20. April 2020 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁸

Der Erlass wird ab 1. Juli 2020 angewendet.

St.Gallen, 21. April 2020

Die Präsidentin der Regierung:
Heidi Hanselmann

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁷ Siehe ABl 2020-00.019.777.

⁸ Referendumsvorlage siehe ABl 2020-00.017.042.